



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Nobis (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

E-Ladestation am Landtag

Zwischen den Gebäuden des Schleswig-Holsteinischen Landtags und dem Finanzministerium steht eine E-Ladestation zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

1. Wer betreibt diese E-Ladestation?

Betreiber der Ladestation ist das Land Schleswig-Holstein. Die E-Ladestation wird durch die GMSH bewirtschaftet.

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Installation der Anlage sowie für die Strom- und Wartungskosten für diese Station im vergangenen Jahr?

Die Installationskosten für die Säule betragen rund 27.000 € zzgl. rund 15 % Baunebenkosten. Die Stromkosten betragen in 2019 rund 3.100 €.

Eine Wartung oder elektrische Prüfung durch externe Firmen ist im vergangenen Jahr nicht erfolgt. Kosten sind allerdings mit der laufenden (technischen) Betreuung verbunden, z.B. Sicht- und Betriebsbereitschaftskontrollen, Reinigung, Ablesung und Weiterverarbeitung der Zählerstände, Störungsbeseitigung nach Netzstörungen etc. Diese Arbeiten werden vom Personal der GMSH im Rahmen der routinemäßigen Liegenschaftskontrollbegehungen

durchgeführt. Hierfür erfolgt keine nur auf die Ladesäule bezogene Einzelzeitaufschreibung. Insofern sind die Kosten hierfür auch nicht spezifiziert erfasst.

3. Wie viele Kilowattstunden Strom wurden seit Inbetriebnahme abgegeben?
Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr.

Der Stromverbrauch entwickelte sich wie folgt:

2016: 4.105 kWh
2017: 6.337 kWh
2018: 10.268 kWh
2019: 17.193 kWh

4. Wer kann diese E-Ladestation nutzen und Strom für sein Fahrzeug beziehen?

Die Nutzung der Ladestation steht für den Dienstgebrauch, den Landesbediensteten und Dritten zur Verfügung.

5. Wie wird der an dieser Station bezogene Strom den Abnehmern berechnet?
Falls keine Berechnung stattfindet: Auf welcher Grundlage wird der hier bezogene Strom kostenlos zur Verfügung gestellt?

Eine Abrechnung über den bezogenen Strom erfolgt nicht, da der administrative Aufwand in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem abgegebenen Strom steht. Die Ladestation selbst ist technisch nicht für eine automatisierte Abrechnung ausgestattet.

Die kostenfreie Abgabe von Ladestrom ist unter anderem als Pilotvorhaben der Landesregierung zur Förderung der Elektromobilität eingerichtet. Dies ist konform mit der aktuellen Bundesregelung. Mit Auslaufen der Bundesregelung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2016-11-16-G-stl-Foerderung-Elektromobilitaet.html)

zum 31.12.2020, steht die Ladestation nur noch landeseigenen Dienst-Kfz zur Verfügung, sofern auf Landesebene keine anderen Entscheidungen getroffen werden.

Erläuterung zum hier relevanten Passus des Gesetzes: Im Einkommensteuergesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung steuerbefreit (§ 3 Nummer 46 EStG).

6. Wird auch Strom an auch privat genutzte Dienstwagen – etwa von Fraktionsvorsitzenden oder Parlamentarischen Geschäftsführern – abgegeben? Falls ja: Bitte Umfang und Dienststellen angeben. Findet hier eine Berechnung statt? Falls nein: Auf welcher Grundlage wird auf die Berechnung verzichtet?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 5. Eine Erfassung der Nutzer der Ladestation erfolgt nicht.